

**3270 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates**

**B e r i c h t**  
**des Rechtsausschusses**

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird

Mit Erkenntnis vom 11. März 1987 hat der Verfassungsgerichtshof die Buchstaben "a" und "e" im § 31 Abs. 1 lit. a des Gerichtsgebührengesetzes (GGG) als verfassungswidrig aufgehoben.

Zur Begründung wurde im wesentlichen angeführt, daß eine gesetzliche Regelung, die einem Gebührenschuldner eine 50prozentige Erhöhung einer Abgabe ohne Berücksichtigung der Entschuldbarkeit seiner Versäumnis oder ihres sonstigen Gewichtes auferlege, eine überschießende Reaktion auf die Unterlassung des Abgabepflichtigen darstelle.

Der vorliegende Gesetzesbeschuß sieht daher für den - im Falle der Nichtentrichtung oder nicht rechtzeitigen Entrichtung der Gebühr - vorzuschreibenden Mehrbetrag eine betragsmäßige (absolute) Höchstgrenze von S 3 000 vor.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juni 1987 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz (GGG) geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1987 06 16

Irene Crepaz  
Berichterstatter

Dr. Bösch  
Obmann